



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

09. November 2020

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)
2. Bekanntmachung – 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2020

BEKANNTMACHUNG

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV); Stark frequentierte öffentliche Plätze der Stadt Weiden i.d.OPf. nach 8. BayIfSMV

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 8. BayIfSMV vom 30. Oktober 2020 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „Stark frequentierte öffentliche Plätze der Stadt Weiden i.d.OPf.“

vom 20.10.2020 wird mit Wirkung zum 09.11.2020, 24:00 Uhr, widerrufen.

2. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. innerhalb der gesamten Fußgängerzone (Verkehrszeichen „Fußgängerzone“) an Werktagen im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die in § 2 der 8. BayIfSMV normierten Ausnahmen sowie weitergehende Bestimmungen in Hygiene- und Schutzkonzepten bei Veranstaltungen innerhalb der Fußgängerzone bleiben unberührt.
3. Das in § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot für die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. (neben den bereits durch die jeweiligen Benutzungssatzungen bestimmten Flächen) innerhalb der gesamten Fußgängerzone (Verkehrszeichen "Fußgängerzone").
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 10.11.2020 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. als bekanntgegeben.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieses Bescheides wird angeordnet.

Hinweise:

1. Hinweis zu Alkoholkonsum im Freien:
Auf die aufgrund der Nutzungssatzungen bereits bestehenden Verbote oder Beschränkungen bezüglich des Genusses von alkoholischen Getränken in verschiedenen Bereichen der Stadt Weiden i.d.OPf. wird

- nochmals hingewiesen. Entsprechende Regelungen bestehen insbesondere bereits für den Bereich des Zentralen Omnibus-Bahnhofes (ZOB), den Großparkplatz „Naabwiesen“ sowie für die städtischen Grünanlagen und die Außenanlage der Max-Reger-Halle.
2. Bei Durchführung des Wochenmarktes an anderen Orten als der Fußgängerzone gilt auch dort die Maskenpflicht aufgrund des hierfür gültigen Schutz und Hygienekonzeptes während der festgelegten Marktzeiten.
 3. Soweit ein Christkindlmarkt stattfindet, gilt die Maskenpflicht aufgrund des hierfür geltenden Hygiene- und Schutzkonzeptes während der festgelegten Öffnungszeiten.
 4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2. und 3. dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
 5. Diese Allgemeinverfügung kann mit vollständiger Begründung beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Weiden i.d.OPf., Zi. 0.58 eingesehen werden (Terminvereinbarung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe KLAGE erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Weiden i.d.OPf., 06.11.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

Bekanntmachung

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund von Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. in öffentlicher Sitzung am 05.10.2020 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 BayGO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	
			auf nunmehr €	verändert

a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	6.607.740	5.200.201	138.536.264	139.943.803
die Ausgaben	2.573.044	1.165.505	138.536.264	139.943.803
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.112.419	1.352.439	44.586.113	45.346.093
die Ausgaben	8.703.680	7.943.700	44.586.113	45.346.093

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 7.489.600 € um 690.000 € vermindert und damit auf 6.799.600 € neu festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die o. g. Haushaltssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile i. S. d. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, Zi. Nr. 1.58 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiterhin kann der Haushaltsplan der Stadt Weiden i.d.OPf. auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. unter www.weiden.de/stadt/rathaus/stadtfinanzen eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 09.11.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister